



Foto DB AG / Axel Hartmann

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe **gültig ab 01.01.2021**

DB Station&Service AG

Zentrale

Vertrieb Mobility (I.SVM)

Inhalt

Präambel

ALLGEMEINER TEIL

1 Geltungsbereich	7
2 Pflichten, die bis zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)	7
3 Zustandekommen des Stationsnutzungsvertrages	8
4 Rechte und Pflichten nach Abschluss des Stationsnutzungsvertrages	8
5 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte	9
6 Sicherheitsleistung	9
7 Verzugszinsen	11
8 Haftung	11
9 Gefahren für die Umwelt	11
10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	12
11 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	12
12 Kündigung	12
13 Datenspeicherung, Datenverarbeitung	13
14 Mediation und Schiedsverfahren	13
15 Sonstiges	13
Anlage: Mediations- und Schiedsvereinbarung	15

BESONDERER TEIL

1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang	17
2 Besondere Zugangsvoraussetzungen/Kapazitätszuweisung	18
2.1 Anmeldungen	18
2.2 Anforderungen an die Anmeldungen zur Stationsnutzung	18
2.3 Vertragsangebot durch die DB Station&Service AG	19
3 Infrastrukturbeschreibung	20
3.1 Informationen zu den Stationen	20
3.2 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen	20
4 Rechte und Pflichten	21
Informationen des Zugangsberechtigten an die DB Station&Service AG	
4.1 Reisendeninformation	21
4.2 Reisendenzählung	22
4.3 Gesamtausfall Beleuchtung	23
4.4 Informationspflichten bei Betriebsstörungen	23
4.5 Abweichungen der vereinbarten Halte	23
4.6 Serviceleistungen in Personenbahnhöfen	24
4.7 Dampflokgetriebene Züge	24
5 Entgeltgrundsätze	25
5.1 Bemessung der Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 ERegG	25
5.2 Stationsentgelte für Schienenpersonenfernverkehrsdienste (SPFV)	29
5.3 Nachweis für Verkehre im Sinne des § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG	29
5.4 Stationsentgelt	30
5.5 Anreiz zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit	30
5.6 Berechnungsgrundlage Stationspreisabrechnung	32
5.7 Abschlagszahlungen	32
6 Sonstiges	32
Anlage 1 zum Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe:	34
Kategoriespezifische Basisleistungen und weitere Leistungen der INBP	34
I. Kategoriespezifische Basisleistungen an allen Stationen	34
II. Kategoriespezifische Basisleistungen an Verkehrsstationen der Kategorien 6 bis 1	36
III. Weitere Leistungen	37
IV. Leistungen, die nicht mit dem Stationspreis abgegolten sind	38

**Anlage 2 zum Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen
Personenbahnhöfe:
Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Autoreisezug-Terminals**

40

Hinweis:

Aufgrund einer vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Klage gegen einen Bescheid der Bundesnetzagentur können sich Änderungen an der Klausel 3.1.2 der INBP-Besonderer Teil (INPB-BT) ergeben. Die Klausel in der ab dem 01.01.2021 zunächst gültigen Fassung lautet:

„Zu Personenbahnsteigen im Sinne dieser Nutzungsbedingungen gehören Bahnsteige mit und ohne Baukörper, dessen Beleuchtung und das auf dem Bahnsteig vorhandene taktile Leitsystem sowie die Zuwegung zum Bahnsteig. Die Zuwegungen dienen dem Reisenden für den Zugang zum Personenbahnsteig. Hierzu gehören die vorhandenen befestigten Wege und Rampen, die vorhandenen Treppen, Fahrtreppen und Personenaufzüge, die den direkten Zugang auf den Bahnsteig ermöglichen. Ferner gehören zur Zuwegung die hierfür vorhandene Beleuchtung und die vorhandenen taktilen Leitsysteme für mobilitätseingeschränkte Reisende.“

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 27.05.2020 (BK10-20-0034_Z) die beabsichtigte Änderung in Ziffer 3.1.2 INBP-BT abgelehnt. Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet Ziffer 3.1.2. INBP-BT wie folgt:

„Personenbahnsteig im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist der befestigte Baukörper des Hochbahnsteigs. Dazu gehören Zuwegungen und Treppen, die dem Zugang zum Personenbahnsteig für Reisende dienen.“

Präambel

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen, um etwaige negative Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem soweit wie möglich zu vermeiden.

Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe

Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

1.1 Die Infrastrukturnutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe (im Folgenden: INBP) regeln – in einem Allgemeinen Teil (im Folgenden: AT) und in einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) – Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten i.S.d. § 1 Abs. 12 ERegG (im Folgenden: Zugangsberechtigte oder ZB) einschließlich etwaiger, nach § 22 ERegG eingetretener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU)
- und der DB Station&Service AG

hinsichtlich den von der DB Station&Service AG im Geltungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) betriebenen Serviceeinrichtungen und der zugehörigen Personenbahnsteige und deren Nutzung. Unter Nutzung im Sinne der INBP ist der Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages (im Folgenden auch: SNV) mit dem Zugangsberechtigten und/oder dem einbezogenen EVU zu verstehen.

1.2 Die INBP gelten ab dem 01.01.2021. Sie sind unbefristet gültig.

2 Pflichten, die bis zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines SNV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der INBP setzt voraus, dass der Zugangsberechtigte folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

- a) Der Zugangsberechtigte muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen der INBP-BT gestellt haben.
- b) In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alternative und Nr. 2 a) und c) ERegG zeigt der Zugangsberechtigte der DB Station&Service AG bei der Anmeldung an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU einbezogen werden und an wen das Angebot zum Abschluss eines SNV (im Folgenden: das Angebot) zu richten ist.
- c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der Zugangsberechtigte bzw. das benannte EVU über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht.

Die DB Station&Service AG geht bei der Anmeldung von Zughalten davon aus, dass der Zugangsberechtigte bzw. das benannte EVU über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügt, auf die sich die Anmeldung bezieht. Auf Verlangen der DB Station&Service AG hat der Zugangsberechtigte bzw. das benannte EVU diese Genehmigungen und Bescheinigungen vorzulegen.

Im Falle des § 22 ERegG (Eintritt eines Drittunternehmens) hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Eintritt eines Drittunternehmens verlangt, der DB Station&Service AG nachzuweisen, dass das Drittunternehmen den gesetzlichen Anforderungen des § 22 ERegG, insbesondere den Sicherheitsanforderungen genügt.

- d) Vorstehende lit. c) gilt in Bezug auf Zugangsberechtigte nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG zum Zeitpunkt der Benennung des einbezogenen EVU (s. vorstehende lit. b); bei einbezogenen EVU nach § 22 ERegG zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.

e) Sofern sich bei dem Zugangsberechtigten, dem einbezogenen EVU nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG oder Drittunternehmen nach § 22 ERegG Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der DB Station&Service AG unverzüglich mitzuteilen.

f) Alle Erklärungen des Zugangsberechtigten in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des SNV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3 Zustandekommen des Stationsnutzungsvertrages

Der SNV kommt durch die Annahme des von der DB Station&Service AG unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme kann in schriftlicher Form oder im elektronischen Geschäftsverkehr über das Stationsportal gemäß Ziffer 2 INBP-BT erfolgen, es sei denn, die INBP enthalten hierzu besondere Bestimmungen.

Der SNV kommt spätestens mit der Inanspruchnahme der Leistung zustande.

4 Rechte und Pflichten nach Abschluss des Stationsnutzungsvertrages

4.1 Mit Abschluss des SNV verpflichtet sich die DB Station&Service AG, die Benutzung der von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen und der zugehörigen Personenbahnsteige nach Maßgabe des SNV sowie der INBP zu gewähren. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, das nach Maßgabe des SNV und der INBP vereinbarte Infrastrukturnutzungsentgelt zu entrichten.

4.2 Die DB Station&Service AG und der Zugangsberechtigte benennen einander im SNV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.3 Die Benutzung der von DB Station&Service AG betriebenen Serviceeinrichtungen und der zugehörigen Personenbahnsteige setzt – neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 – Folgendes voraus:

a) Der Zugangsberechtigte muss nach Maßgabe eines SNV und der INBP zur Benutzung berechtigt sein.

b) Der Zugangsberechtigte muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber der DB Station&Service AG nachweisen, dass er eine – den Anforderungen der §§ 14 bis 14 d AEG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende – Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB Station&Service AG unverzüglich an.

c) Der Zugangsberechtigte ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:

■ Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, den für die Benutzung der von der DB Station&Service AG betriebenen Serviceeinrichtung und der zugehörigen Personenbahnsteige geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung. Das betrieblich-technische Regelwerk wird kostenfrei im Internet unter www.dbnetze.com/regelwerke zur Verfügung gestellt.

Gedruckte Exemplare des betrieblich-technischen Regelwerks sind erhältlich bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH,

Medien- und Kommunikationsdienste – Logistikcenter- Kundenservice,

Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe,

Telefon: +49 (0) 721 938 5965, Fax: +49 (0) 721 938 5509,

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Informationen über aktuelle Bezugspreise gedruckter Exemplare sind bei der DB Kommunikationstechnik GmbH erhältlich.

- Der Zugangsberechtigte steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse – auch im Rahmen von Fortbildungen – während der Dauer des SNV aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

5.1 Vom Zugangsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des SNV sowie der INBP zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.2 Zahlungen sind auf ein von der DB Station&Service AG zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen. Im Verwendungszweck ist – sofern vorhanden – neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem Zugangsberechtigten bei Abschluss des SNV mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

5.3 Forderungen der DB Station&Service AG werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Die Erhebung von Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 5.7 der INBP-BT bleibt davon unberührt. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 genannten Konto maßgeblich.

5.4 Einwendungen des Zugangsberechtigten gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der DB Station&Service AG schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; die DB Station&Service AG wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Zugangsberechtigten bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6 Sicherheitsleistung

6.1 Zugangsberechtigte – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten – haben der DB Station&Service AG eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen:

- a) wenn ein Zugangsberechtigter einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso, aus der folgt, dass es dem Zugangsberechtigten an der ausreichenden Kreditwürdigkeit im Verhältnis zur angemeldeten Leistung fehlt,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zugangsberechtigten oder
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des Zugangsberechtigten nahe legen, wie Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Station&Service AG bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich im Regelverkehr aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist eine Sicherheit in Höhe des Stationsnutzungsentgeltes für die angemeldeten Halte zu leisten.

6.3 Die Sicherheit kann gestellt werden durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach Ziffer 6.1 lit. a) bis e) bestehen.

6.4 Kommt der Zugangsberechtigte einem nach Ziffer 6.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die DB Station&Service AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Abweichend davon hat der Zugangsberechtigte für Halte im Gelegenheitsverkehr die Sicherheit innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu leisten. Im Falle einer Nutzung vor Ablauf der fünf Bankarbeitstage ist die Sicherheit spätestens zum Zeitpunkt der Nutzung zu leisten.

6.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist die Vorauszahlung in Höhe des Stationsnutzungsentgeltes für die angemeldeten Halte zu leisten. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Im Falle, dass zwischen der Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr und der Fälligkeit der Gegenleistung weniger als fünf Bankarbeitstage liegen, muss die Vorauszahlung spätestens bei Fälligkeit der Gegenleistung erbracht werden. Die Vorauszahlung ist auf Verlangen der DB Station&Service AG mit einem Überweisungsbeleg nachzuweisen.

6.6 Bei nicht fristgerecht gestellter Sicherheit oder fristgerecht geleisteter Vorauszahlung ist die DB Station&Service AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheit oder die Vorauszahlung geleistet ist.

6.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.8 Befindet sich der Zugangsberechtigte nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB Station&Service AG - ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (Ziffer 6.3) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 geltend machen. Ansonsten ist die DB Station&Service AG berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.5 zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

7 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz sowie eine Pauschale je Entgeltforderung in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

8 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die INBP keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9 Gefahren für die Umwelt

9.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB Station&Service AG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten.

Der Zugangsberechtigte führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Die DB Station&Service AG ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden Zugangsberechtigten durchführen zu lassen. Sie räumt dem Zugangsberechtigten zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2 Ist die DB Station&Service AG ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der DB Station&Service AG entstehenden Kosten. Wird die DB Station&Service AG als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland – das Bundeseisenbahnvermögen – aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den Zugangsberechtigten verursacht worden sind, so verpflichtet sich der Zugangsberechtigte, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Zugangsberechtigte ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des Zugangsberechtigten entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der Zugangsberechtigte nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1 Vorbehaltlich § 22 ERegG darf der Zugangsberechtigte seine Rechte und Pflichten aus dem SNV nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die DB Station&Service AG und vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Station&Service AG auf einen Dritten übertragen.

11.2 Die DB Station&Service AG darf ihre Rechte und Pflichten aus dem SNV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des Zugangsberechtigten übertragen.

12 Kündigung

12.1 Die Laufzeit des SNV ergibt sich aus dem SNV in Verbindung mit den INBP. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Für die DB Station&Service AG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach vorstehender Ziffer 2 lit. c) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 4.3 nicht mehr nachweisbar vorliegt,
- c) der Zugangsberechtigte dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der vorstehenden Ziffer 6.1 – unbeschadet der in Ziffer 6 geregelten Rechtsfolgen – nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet oder wenn

d) der Zugangsberechtigte die in den INBP-BT genannten Neben- und Sorgfaltspflichten trotz zweimaliger, in angemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt hat.

e) Wird das Recht aus einem SNV nach § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ERegG innerhalb eines Monats nach Beginn einer Netzfahrplanperiode oder dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, und liegt eine Anmeldung eines dritten Zugangsberechtigten vor, kann die DB Station&Service AG insofern die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Zugangsberechtigte, dem nach Satz 1 gekündigt wurde, bleibt zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Er hat insbesondere der DB Station&Service AG das entgangene Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur zu zahlen.

13.3 Zugangsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der INBP Vertragspartner eines laufenden SNV sind, haben das Recht, diesen SNV vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der INBP an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

13 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

13.1 Die DB Station&Service AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2 Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Nutzung der Serviceeinrichtung und der zugehörigen Personenbahnsteige notwendig ist.

13.3 Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom Zugangsberechtigten genutzten Serviceeinrichtungen und deren zugehörigen Personenbahnsteige an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14 Mediation und Schiedsverfahren

Um Streitigkeiten aus dem SNV, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, im Interesse der Vertragsparteien effizient und gütlich zu regeln, wird dem Vertragspartner angeboten, eine Mediations- und Schiedsvereinbarung mit der DB Station&Service AG gemäß der Anlage zu den INBP-AT zu schließen.

15 Sonstiges

15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zugangsberechtigten gelten nicht, es sei denn, die DB Station&Service AG hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

15.2 Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem SNV oder den INBP die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus.

15.3 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages ergebenden Streitigkeiten der Parteien ist der Gerichtsstand Berlin.

Anlage zum Allgemeinen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe:

Mediations- und Schiedsvereinbarung

(1) Diese Mediations- und Schiedsvereinbarung schließen die Beteiligten freiwillig ab, um Streitigkeiten effizient und gütlich zu regeln.

(2) Bei allen Streitigkeiten aus dem SNV, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, werden die Vertragspartner zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln.

(3) Gelingt es den Beteiligten nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach Beginn der Verhandlungen beizulegen, werden sie eine Mediation nach der Verfahrensordnung des BMWA (Bundesverband für Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.) durchführen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung eines Beteiligten zu gütlichen Verhandlungen aufgenommen worden sind.

(4) Gelangen die Beteiligten nicht zu einem Mediationsergebnis, so kann jeder Beteiligte ein Schiedsverfahren einleiten. Falls ein Schiedsverfahren stattfindet, werden die Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe

Besonderer Teil

1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Mit dem Stationsnutzungsvertrag (im Folgenden: SNV) gewährt die DB Station&Service AG dem Zugangsberechtigten die Nutzung der Infrastruktur von betriebenen Personenbahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten und deren zugehörige Personenbahnsteige (im Folgenden: Stationen) für das Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen nach Maßgabe des Allgemeinen und Besonderen Teils dieser Nutzungsbedingungen.

1.2 Die dem Zugangsberechtigten mit dem Abschluss des SNV gewährte Nutzung umfasst:

a) Nutzung durch den Zugangsberechtigten: Dem Zugangsberechtigten wird das Halten von Zügen an den Stationen zum Aus- und/oder Einsteigen von Personen und zum Mitführen von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck) und lebenden Tieren sowie anderen Gegenständen (Traglasten), die nach den jeweils geltenden Tarifen der EVU in Personenwagen von Reisenden mitgenommen oder in Gepäckwagen untergebracht werden dürfen, gestattet. Ein Nutzungsanspruch besteht erst ab dem ersten vertraglich vorgesehenen Verkehrstag. Eine Nutzungsmöglichkeit besteht grundsätzlich zwischen dem ersten und letzten haltenden Zug je Netzfahrplan am jeweiligen Verkehrstag. Eine Nutzungsmöglichkeit darüber hinaus besteht nach Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr, soweit diese durch den Zugangsberechtigten rechtzeitig gemäß Ziffer 2.2.5 INBP-BT erfolgen. Insoweit ist die jeweilige Station geöffnet. Wünscht der Zugangsberechtigte die Stationsnutzung im Rahmen der Durchführung von Probefahrten vor dem ersten vertraglich vorgesehenen Verkehrstag, so ist dies der DB Station&Service AG rechtzeitig mitzuteilen. Die DB Station&Service AG ist berechtigt, bezüglich der Stationsnutzung im Rahmen der Durchführung der Probefahrten den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zu verlangen.

b) Nutzung durch Kunden und Mitarbeiter des Zugangsberechtigten: Die Kunden und Mitarbeiter des Zugangsberechtigten haben die Möglichkeit,

- sich auf dem öffentlich zugänglichen Bahnhofsgelände aufzuhalten, um einen Zug zu besteigen, zu verlassen und alle damit im Zusammenhang stehenden, dem Eisenbahnbetrieb dienenden Einrichtungen vorzunehmen,
- das jeweils bestehende Serviceangebot in Anspruch zu nehmen,
- alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu betreten.

c) Nutzung durch Dritte, derer sich der Zugangsberechtigte bei der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bedient: Dritte dürfen sich im Rahmen der Durchführung ihrer Leistung für den Zugangsberechtigten auf dem Bahnhofsgelände aufhalten. Darüber hinausgehende Nutzungen sind gesondert zu vereinbaren.

1.3 Die Stationen, deren Nutzung gewährt wird sowie die Anzahl der Zughalte, auf die sich die Nutzungsgewährung bezieht, ergeben sich aus dem jeweiligen SNV.

1.4 Mit dem SNV wird für den Regelverkehr die Nutzungsgewährung für ein Fahrplanjahr vereinbart, für den Gelegenheitsverkehr die Nutzungsgewährung für die jeweiligen Verkehrstage.

1.5 Die Nutzung der Stationen ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Eine Nutzung, die über das betriebsübliche Maß hinausgeht, muss grundsätzlich gesondert vereinbart werden. Beabsichtigt der Zugangsberechtigte, hiervon – auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im SNV genannten Ansprechpartner einzuholen.

1.6 Die DB Station&Service AG hat die Stationen verschiedenen Kategorien zugeordnet. Sie bietet den Zugangsberechtigten an Stationen einer Kategorie mindestens die in der Anlage 1 zu den INBP-BT genannten kategoriespezifischen Basisleistungen an. Die Ausstattung der Stationen ergibt sich aus Ziffer 3 INBP-BT.

Zusätzlich bietet die DB Station&Service AG den Zugangsberechtigten an ausgewählten Stationen weitere Leistungen gemäß Anlage 1 Abschnitt III. an. Die DB Station&Service AG orientiert sich dabei am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Station und des jeweiligen Bahnsteigs. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf diese weiteren Leistungen besteht für den Zugangsberechtigten nicht.

Auf Wunsch des Zugangsberechtigten können über das aktuell vorhandene Angebot hinausgehende Leistungen und hierfür anfallende Entgelte vereinbart werden. Diese sind unter folgendem Link zu finden: www.deutschebahn.com/nebenleistungen-personenbahnhoefe.

2 Besondere Zugangsvoraussetzungen/Kapazitätszuweisung

2.1 Anmeldungen

2.1.1 Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines SNV setzt die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts und der in Ziffern 2 und 3 der INBP-AT genannten Anforderungen voraus. Die Anmeldung erfolgt entweder durch das EVU als Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 1. Alt. ERegG oder durch einen Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alt. oder § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG.

2.1.2 Nutzen das EVU oder der Zugangsberechtigte Stationen, ohne dass zuvor ein schriftlicher Vertrag oder ein Vertrag über das Stationsportal über diese Nutzung geschlossen wurde und liegen die Gründe für den nichterfolgten Vertragsschluss außerhalb des Einflussbereichs der DB Station&Service AG (Schwarznutzung), wird gegenüber dem nutzenden EVU neben dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro für jede Nutzung der Serviceeinrichtung und der zugehörigen Personenbahnsteige, über die ein schriftlicher SNV oder ein Vertrag über das Stationsportal hätte abgeschlossen werden müssen, in Rechnung gestellt.

2.1.3 Dies gilt nicht bei Halten, für die es dem Eisenbahnverkehrsunternehmen objektiv unmöglich oder nicht zumutbar ist, eine rechtzeitige Anmeldung vorzunehmen.

2.2 Anforderungen an die Anmeldungen zur Stationsnutzung

2.2.1 Die Anmeldung für die Nutzung der Stationen erfolgt ausschließlich über das webbasierte Stationsportal im Internet unter www.deutschebahn.com/stationsportal. Der Aufbau und die Funktionalitäten des Stationsportals werden in einem Anwenderhandbuch beschrieben, das im Internet unter www.deutschebahn.com/stationsportal zur Verfügung steht.

2.2.2 Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan (Netzfahrplan i.S. der Anlage 8 zum ERegG) müssen unverzüglich nach Abschluss des Trassennutzungsvertrages, spätestens jedoch am 15. Oktober, vorliegen und die nachstehenden Daten, im Folgenden Pflichtdaten genannt, enthalten:

Je DB Netz-Kundennummer und Fahrplanjahr „zugbezogene“ Angaben wie Zugnummer, Verkehrszeitraum (Beginn und Ende), Verkehrsleistung (Schienenpersonennahverkehrsdienste

(SPNV) im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 ERegG/Schienenpersonenfernverkehrsdienste (SPFV) (vgl. Ziffer 5)), Abfahrtsbahnhof, Zielbahnhof und – sofern vorhanden – Zwischenziele bzw. via Bahnhöfe (sofern betrieben durch die DB Station&Service AG), Verkehrstagerregelung. Für Stationshalte im Gelegenheitsverkehr sind darüber hinaus folgende Daten im Rahmen der Anmeldung zu übermitteln: Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Angaben der Halteart, Dampflokbetrieb. Ferner können bei der Anmeldung von Stationshalten im Jahresfahrplan als auch im Gelegenheitsverkehr weitere optionale Daten übermittelt werden.

2.2.3 Fehlende Pflichtdaten fordert die DB Station&Service AG beim Zugangsberechtigten unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die Daten innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Daten nicht, behandelt die DB Station&Service AG die Anmeldung als fehlend.

2.2.4 Anmeldungen von Bedarfshalten werden gleichermaßen wie Anmeldungen unter der Ziffer 2.2.2 behandelt.

2.2.5 Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr sollen regelmäßig 18 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem geplanten Verkehrstag bei der DB Station&Service AG über das Stationsportal vorgenommen werden. Die DB Station&Service AG ist nur dann zum Aushang eines gesonderten Fahrplans sowie zu weiteren kategoriespezifischen Basisleistungen verpflichtet, wenn der SNV mindestens drei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem geplanten Verkehrstag geschlossen wurde und alle in Ziffer 2.2.2 genannten Pflicht- und in Ziffer 4.1.3 genannten fahrplanrelevanten Daten zum Anmeldezeitpunkt vom Zugangsberechtigten zur Verfügung gestellt wurden.

2.2.6 Sollte eine Anmeldung über das Stationsportal aufgrund eines technischen Ausfalls nicht möglich sein, kann der Zugangsberechtigte in Abweichung von Ziffer 2.2.1 INBP-BT die Anmeldung auch per E-Mail, Fax oder auf schriftlichem Wege vornehmen. Als ein technischer Ausfall gilt nicht eine Störung im Bereich der technischen Ausstattung des Zugangsberechtigten. Die entsprechenden Muster für die Anmeldeformulare können unter www.deutschebahn.com/stationsportal abgerufen werden.

2.3 Vertragsangebot durch die DB Station&Service AG

2.3.1 Die DB Station&Service AG gibt, so weit wie möglich, allen Anträgen auf die Nutzung der Infrastruktur von Stationen statt. Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen von Stationsnutzungen im Netzfahrplan erhält der Zugangsberechtigte spätestens vier Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember ein Angebot zum Abschluss eines SNV, an das die DB Station&Service AG vier Wochen gebunden ist. Das Angebot kann vom Zugangsberechtigten schriftlich oder im elektronischen Geschäftsverkehr über das Stationsportal angenommen werden. Geht der DB Station&Service AG innerhalb der in Satz 2 genannten Frist keine Annahme des Angebotes zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

2.3.2 Werden Anmeldungen für Halte im Gelegenheitsverkehr über das Stationsportal vorgenommen, wird der SNV abweichend von Ziffer 3 INBP-AT ausschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr über das Stationsportal geschlossen. Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung über das Stationsportal ein Angebot zum Abschluss eines SNV, an das die DB Station&Service AG fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristigere Anmeldungen von Gelegenheitsverkehren erhält der Zugangsberechtigte das Angebot unverzüglich. Bei Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr, die sich auf die nachfolgende Netzfahrplanperiode beziehen, erhält der Zugangsberechtigte abweichend von Satz 1 spätestens vier Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember ein Angebot zum Abschluss eines SNV.

2.3.3 Sollte eine Annahme des Angebots der DB Station&Service AG zum Abschluss eines SNV über das Stationsportal aufgrund eines technischen Ausfalls nicht möglich sein, können der Zugangsberechtigte und die DB Station&Service AG in Abweichung von Ziffer 2.3.2 INBP-BT den Vertrag auch per E-Mail, Fax oder auf schriftlichem Wege abschließen. Als ein technischer Ausfall gilt nicht eine Störung im Bereich der technischen Ausstattung des Zugangsberechtigten.

3 Infrastrukturbeschreibung

3.1 Informationen zu den Stationen

3.1.1 Die DB Station&Service AG informiert die Zugangsberechtigten im Internet unter www.deutschebahn.com/ausstattung-personenbahnhoefe über die spezifischen Leistungen und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Stationen (u.a. Bahnsteighöhen, bauliche Länge von Bahnsteigen, Sitzgelegenheit, Wetterschutz, Dynamische Reisendeninformation, Servicemitarbeiter) sowie unter www.deutschebahn.com/zugangsregelungen über die Zugangsregelungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Soweit in den Stationen Aufzüge und Fahrtreppen vorhanden sind, wird eine ständige Verfügbarkeit der Aufzüge und Fahrtreppen nicht zugesichert. Die Applikation (App) „Bahnhof Live“ enthält aktuelle Informationen über die Verfügbarkeit von Aufzügen unter www.bahnhof.de/bahnhof-de/ueberuns/db_bahnhof_live.html.

3.1.2 Zu Personenbahnsteigen im Sinne dieser Nutzungsbedingungen gehören Bahnsteige mit und ohne Baukörper, dessen Beleuchtung und das auf dem Bahnsteig vorhandene taktile Leitsystem sowie die Zuwegung zum Bahnsteig. Die Zuwegungen dienen dem Reisenden für den Zugang zum Personenbahnsteig. Hierzu gehören die vorhandenen befestigten Wege und Rampen, die vorhandenen Treppen, Fahrtreppen und Personenaufzüge, die den direkten Zugang auf den Bahnsteig ermöglichen. Ferner gehören zur Zuwegung die hierfür vorhandene Beleuchtung und die vorhandenen taktilen Leitsysteme für mobilitätseingeschränkte Reisende.

3.1.3 Informationen über die von den Signalstandorten abhängige betrieblich nutzbare Länge der Personenbahnsteige (Bahnsteig-Nutzlänge) in Stationen erhält der Zugangsberechtigte vom jeweiligen Betreiber der Schienenwege.

3.1.4 Die DB Station&Service AG behält sich künftige Änderungen an der Infrastruktur und eine entsprechende Anpassung der unter www.deutschebahn.com/ausstattung-personenbahnhoefe genannten Infrastrukturbeschreibung vor.

3.1.5 Die DB Station&Service AG informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über kurzfristig durchzuführende Bauarbeiten in den Stationen und sich daraus ergebende Einschränkungen oder Änderungen.

3.2 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

3.2.1 Die DB Station&Service AG ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erneuerung sowie Instandhaltungsmaßnahmen an den Stationen durchzuführen. Dies schließt den Neubau ein. Die Interessen der Zugangsberechtigten werden hierbei nicht mehr als notwendig beeinträchtigt.

3.2.2 Die DB Station&Service AG informiert die Zugangsberechtigten über geplante Baumaßnahmen spätestens drei Monate im Voraus zur beabsichtigten Durchführung. Vorab ist die

Durchführung der Baumaßnahmen mit denjenigen Zugangsberechtigten, die im Jahresfahrplan verkehren, sowie den Zugangsberechtigten, die ihr Interesse an Gelegenheitsverkehren jeweils im räumlichen Bereich der Bau- und Instandhaltungsmaßnahme angezeigt haben, zu erörtern. Mit der Erörterung sollen die für die Entscheidung erheblichen Faktoren und Gesichtspunkte festgestellt, die Betroffenen angehört und ein Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeigeführt werden. Zugangsberechtigte, die nach der so vorgenommenen Erörterung eine Stationsnutzung anmelden, werden über das Ergebnis informiert. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Voraussetzungen obliegt der DB Station&Service AG.

3.2.3 Die DB Station&Service AG ist dem Zugangsberechtigten gegenüber nicht zum Schadensersatz (z.B. zum Ersatz der beim Zugangsberechtigten anfallenden Kosten für die Durchführung des Ersatzverkehrs) wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen infolge der Durchführung notwendiger Bau-/Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.1, über die infolge deren Dringlichkeit Zugangsberechtigte nicht spätestens drei Monate im Voraus informiert werden konnten, oder infolge der Durchführung geplanter Baumaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.2 verpflichtet.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Betriebsbeeinträchtigung Personenschäden zur Folge hat oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des SNV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Zugangsberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In dem zuletzt genannten Fall sind Ersatzansprüche auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

3.2.4 Der Zugangsberechtigte hat keinen Anspruch auf bauliche Veränderungen der Infrastruktur.

4 Rechte und Pflichten

Informationen des Zugangsberechtigten an die DB Station&Service AG

4.1 Reisendeninformation

4.1.1 Allgemeines

Die DB Station&Service AG behält sich das ausschließliche Recht vor, die Reisenden abhängig von der technischen Ausstattung in der jeweiligen Station dynamisch (visuell und/oder akustisch) über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des Zugangsberechtigten sowie zum Ersatz- und Busnotverkehr anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

4.1.2 Datenübergabe

Zum Zwecke der Reisendeninformation, u.a. zur Erstellung des Fahrplanaushangs, hat der Zugangsberechtigte Daten an eine Datenübergabeschnittstelle zu liefern, die ihm von der DB Station&Service AG oder von einem von der DB Station&Service AG beauftragten und dem EVU benannten Dienstleister zur Verfügung gestellt wird.

4.1.3 Fahrplanrelevante Daten

Der Zugangsberechtigte hat die Daten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, im Folgenden fahrplanrelevante Daten genannt, bis 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu liefern:

- Zeiten: Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Wartezeiten je Haltebahnhof,

- Gleisangaben
- Linieninformationen: Abfahrtsbahnhof, Zielbahnhof, Richtungsbahnhof, Zwischenziele, via Bahnhöfe, Haltebahnhöfe (Restlaufweg),
- Zuginformationen: Zuggattung (Gattungskürzel und Langname), Zugnummer (auch betriebliche Zugnummer sofern von verkehrlicher/vertrieblicher Zugnummer abweichend), Zuglänge (Wagenzuglänge zzgl. Triebfahrzeug) über Puffer (in Dezimalzahlen auf zwei Stellen hinter dem Komma genau in Metern anzugeben), Verkehrstage, Angaben der Haltart (wenn Halt nur zum Einsteigen oder Aussteigen), Reihenfolge bei Flügelzügen, Kurswagen mit Ziel und Verkehrstagen; bei Lieferung der fahrplanrelevanten Daten muss bei baubedingten Anpassungen ein Merkmal/Attribut „Bauvariante“ mitgeliefert werden, Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte beispielsweise zur Korrektur oder Ergänzung gelieferter Daten zu geben und
- Informationen über Behinderteneinstieg und Behindertenabteil.

Zusätzlich hat der Zugangsberechtigte die Möglichkeit, nachstehende Daten, im Folgenden Kann-Daten genannt, zu liefern:

Zuginformationen: Linienummer (z.B. RE 3, OE 60), Gattung, Zugname, Zuschlaginformation, Verbundinformation,

- Zugservices: Zugrestaurant, Fahrradabteil, 1.Klasse-Bereich,
- Zugbildung: Wagenreihung, Blockbildung.

4.1.4 Aktuelle Betriebslage

Zur Gewährleistung der Reisendeninformation stellt der Zugangsberechtigte sicher, dass die DB Station&Service AG über die in Ziffer 4.1.2 genannte Datenschnittstelle rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- Abweichungen zu fahrplanrelevanten Daten: Ankunfts- und Abfahrtszeiten je Haltebahnhof und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges, Verkehre von Ersatz- und Busnotverkehr
- Besonderheiten: z.B. außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf.

Der Zugangsberechtigte ist daneben berechtigt, bei ihm vorhandene Daten zur Zug- und Betriebslage sowie zum Ersatz- und Busnotverkehr über die in Ziffer 4.1.2 vorgegebene Datenübergabeschnittstelle weiterzuleiten.

Übermitteln der Zugangsberechtigte und der Schienenwegbetreiber Änderungen zu den gemäß Ziffer 4.1.3 zu Verfügung gestellten Gleisangaben, sind für die Reisendeninformation die Daten maßgeblich, die der Schienenwegbetreiber übermittelt. Sofern für bestimmte Stationen der Betreiber der Schienenwege der DB Station&Service AG keine Daten zu Gleisänderungen übermittelt, soll das EVU Daten zu Gleisänderungen zu diesen Stationen über die in Ziffer 4.1.2 genannte Datenübergabeschnittstelle der DB Station&Service AG zur Verfügung stellen.

4.1.5 In Stationen, in denen die DB Station&Service AG tatsächlich nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage sowie zum Ersatz- und Busnotverkehr informiert, ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen/der Zugangsberechtigte berechtigt, über die aktuelle Zug- und Betriebslage der eigenen Züge sowie zum eigenen Ersatz- und Busnotverkehr zu informieren. Hierzu ist jeweils ein Gestattungsvertrag mit der DB Station&Service AG zu schließen.

4.2 Reisendenzählung

Ergebnisse von Reisendenzählungen oder qualifizierte Schätzungen zu den Reisendenzahlen (Ein- und Aussteiger aller Züge des Zugangsberechtigten) pro Tag (untergliedert nach Montag - Freitag, Samstag und Sonn- und Feiertage) und Station stellen die Zugangsberechtigten der DB Station&Service AG einmal jährlich, spätestens zum 30. Juni unentgeltlich zur Verfügung. Hierfür ist das unter folgendem Link abrufbare Format zu nutzen: www.deutschebahn.com/stationsnutzung. Diese Daten sind für die Dimensionierung der Infrastrukturanlagen, Durchführung von Sicherheitsauflagen, Bewilligungsverfahren der Fördermittelgeber sowie für die Berechnung der Zuordnung der Stationen zu den Stationskategorien erforderlich.

Für eine ausreichende Dimensionierung von Stationsinfrastruktur bei Bauprojekten gemäß dem vorhandenen Reisendenaufkommen und für die Sicherheit im Brand- bzw. Evakuierungsfall im Regelverkehr stellen die Zugangsberechtigten der DB Station&Service AG für jedes dritte Jahr zusätzlich zum 30. Juni (erstmalig zum 30. Juni 2017) schriftlich für unterirdische Stationen und oberirdische Stationen in Bahnsteighallen je Zug (Zugnummer) die Anzahl der Ein- und Aussteiger sowie die Anzahl der im Zug befindlichen Reisenden (Zugbelegung) zur Verfügung. Diese sind nach Montag bis Freitag, Samstag und Sonn- und Feiertage zu gliedern. Die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Zuges sind anzugeben.

Für oberirdische Stationen ohne Bahnsteighallen ist für definierte Bauprojekte auf Anfrage je Bahnsteigkante auf Basis von Reisendenzählungen oder qualifizierter Schätzung die maximale Einsteigerzahl, die maximale Aussteigerzahl und die maximale Zugbelegung unabhängig von Zug, Tageszeit und Wochentag zur Verfügung zu stellen.

Die DB Station&Service AG wird die ihr überlassenen Daten vertraulich behandeln.

4.3 Gesamtausfall Beleuchtung

Der Gesamtausfall der Bahnsteigbeleuchtung an vom Zugangsberechtigten genutzten Personenbahnsteigen muss vom Zugpersonal des Zugangsberechtigten unverzüglich an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale der DB Station&Service AG gemeldet werden. Hierzu stellt die DB Station&Service AG den Zugangsberechtigten eine Liste der 3-S-Zentralen mit den zugehörigen Telefonnummern zur Verfügung.

4.4 Informationspflichten bei Betriebsstörungen

4.4.1 Über erhebliche Betriebsstörungen/Verspätungen im Zuglauf, die ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der DB Station&Service AG haben, informiert der Zugangsberechtigte unverzüglich die jeweils zuständige 3-S-Zentrale.

4.4.2 Über erhebliche Störungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der DB Station&Service AG haben, informiert die DB Station&Service AG den Zugangsberechtigten unverzüglich. Darüber hinaus wird die DB Station&Service AG alle ihr vorliegenden, für den Betrieb relevanten Informationen an den Zugangsberechtigten weitergeben. Für die Informationen Dritter wird hierbei keine Gewähr übernommen.

4.5 Abweichungen der vereinbarten Halte

Abweichungen von den mit dem SNV gewährten Halten aus Gründen, die außerhalb des Leistungsbereiches der DB Station&Service AG liegen, gehören zum allgemeinen Betriebsrisiko. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten. Vertraglich vereinbarte Leistungsmengen (gewährte Zughalte) sind immer entgeltpflichtig, es sei

denn, die Abweichungen resultieren aus Gründen, die im Leistungsbereich der DB Station&Service AG liegen. Die Befreiung des Vertragspartners von seiner Pflicht zur Gegenleistung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

4.6 Serviceleistungen in Personenbahnhöfen

4.6.1 Die DB Station&Service AG behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Personenbahnhöfen personenbediente Serviceleistungen gegenüber den Reisenden zu erbringen (siehe Anlage 1 INBP-BT). Sie beachtet dabei die folgenden Qualitätskriterien für ihre Servicekräfte:

- Körperliche und gesundheitliche Tauglichkeit;
- Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse; Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil;
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen Bestimmungen;
- Fähigkeit zur Konfliktbewältigung;
- Qualifikation als Ersthelfer i.S.v. § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 21 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII);
- Fähigkeit zum Umgang mit Kommunikationsmedien (z.B. Mobiltelefon, Sprechfunk);
- Kenntnisse betrieblicher Zusammenhänge (Kooperation mit 3-S-Zentralen und weiteren Organisationseinheiten der DB Station&Service AG);
- Kenntnisse im Umgang mit Ersatz- und Busnotverkehr sowie
- Fähigkeit zum Umgang mit den technischen Einrichtungen im Bahnhof (z.B. Hublift).

Die Personale sind im Einsatz durch geeignete Arbeitskleidung eindeutig als Mitarbeiter der DB Station&Service AG bzw. von dieser beauftragter Unternehmen erkennbar zu machen. Die eingesetzten Servicekräfte sollen im Einsatz ein gepflegtes Erscheinungsbild bieten.

Tätowierungen sollen nicht sichtbar sein. Außerdem ist eine richtig zeigende Uhr zu tragen. Die Servicekräfte sollen in der Lage sein, einfache Auskünfte zum Fahrplan, zur jeweiligen Stadt und zum Service in den Stationen zu erteilen.

4.6.2 In Stationen, in denen die DB Station&Service AG selbst keine personenbedienten Serviceleistungen erbringt, bietet sie allen Zugangsberechtigten auf Nachfrage individuelle personenbediente Serviceleistungen (Ausstellung von Verspätungsbescheinigungen, Ein- und Ausstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Reisende, sonstige Hilfestellungen für Reisende) gegen ein gesondertes und im Preisblatt der DB Station&Service AG für personenbediente Serviceleistungen, die über die Basisleistungen hinausgehen (abrufbar unter www.deutschebahn.com/kundenservice) festgelegtes Entgelt an. Nimmt der Zugangsberechtigte dieses Angebot nicht in Anspruch, darf er diese Serviceleistungen nach Maßgabe der unter 4.6.1 genannten Qualitätskriterien selbst erbringen. Hierzu ist jeweils ein Gestattungsvertrag mit der DB Station&Service AG abzuschließen. Personaleinsätze der Zugangsberechtigten haben die Zugangsberechtigten im Voraus der DB Station&Service AG anzuzeigen. Das eingesetzte Personal unterliegt den betrieblichen Weisungen der DB Station&Service AG.

4.6.3 Die Abfertigung des Zuges liegt in der Verantwortung des EVU.

4.7 Dampfloketriebene Züge

Dampfloketriebene Züge dürfen in unterirdische Personenverkehrsanlagen nicht einfahren. In Bahnhöfe mit Hallendach, die mit Rauchmeldern ausgerüstet sind, dürfen dampfloketriebene Züge nur einfahren, wenn sie als solche gesondert angemeldet wurden und der Zugangsberechtigte schriftlich erklärt, für alle im Zusammenhang mit der Einfahrt und im Zusammenhang mit dem Dampfloketrieb entstehenden notwendigen Mehraufwendungen und der DB Station&Service AG entstehenden Schäden aufzukommen. Ein Ausschluss von Einfahrten dampfloket-

getriebener Züge in Stationen, der sich aus Richtlinien des Schienenbetreibers im Zusammenhang mit Notfallmanagement und Brandschutz ergibt, bleibt davon unberührt. Über Bahnhöfe, die von dieser Ziffer betroffen sind, informiert die DB Station&Service AG im Internet unter www.deutschebahn.com/gelegenheitsverkehr.

5 Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung der Personenbahnhöfe mitsamt seiner zugehörigen Personenbahnsteige (Stationen) ist vom Zugangsberechtigten ein Stationsentgelt zu entrichten. Geht der Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung über den Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung hinaus, ist zusätzlich ein Stationsentgelt für diese darüber hinausgehende tatsächliche Nutzung zu entrichten. Grundsätzlich hat der Zugangsberechtigte mindestens das aus der Anmeldung resultierende, vertraglich geschuldete Entgeltvolumen zu entrichten.

Für die Bemessung der Stationsentgelte wird aufgrund der Vorgaben des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) zwischen den Verkehrssegmenten i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG und den Schienenpersonenfernverkehrsdiensten (SPFV) unterschieden. SPFV wird in den INBP als Oberbegriff für alle sonstigen Verkehre, die nicht unter § 36 Abs. 2 Nr. 2 ERegG fallen, verwendet.

5.1 Bemessung der Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG

5.1.1 Bildung der Stationsentgelte nach Preisklassen und jährliche Anpassung

Die Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG richten sich nach Preisklassen. Sofern es sich um Stationen handelt, die nach 2017 neu in Betrieb genommen worden sind, ergibt sich die Preisklasse aus der Kategorie der Station, der sie nach Ziffer 5.1.3 zugeordnet werden. Die Preisklasse der jeweiligen Station entspricht der Kategorie, der die Station im Jahr 2017 zugeordnet war.

Stationsentgelte für die Nutzung der Verkehrsstationen durch Schienenpersonennahverkehrsdienste (SPNV) und sonstige Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (§ 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG) werden wie folgt berechnet:

Die Stationsentgelte, die in der Netzfahrplanperiode 2016/2017 für die jeweilige Verkehrsstation ab dem 01.01.2017 gültig waren, werden jährlich gemäß § 37 Abs. 2, S. 2 ERegG angepasst. Aus dieser Anpassung ergibt sich das für die Nutzung der jeweiligen Verkehrsstation zu entrichtende Stationsentgelt, das ab dem 01.01.2018 und in den Folgejahren gültig ist (Stationsentgelt 2017 + Steigerungsrate gemäß § 5 Abs. 3 RegG = Stationsentgelt 2018, Stationsentgelt 2018 + Steigerungsrate gemäß § 5 Abs. 3 RegG = Stationsentgelt 2019 usw.).

Die Stationsentgelte der jeweiligen Verkehrsstation im jeweiligen Aufgabenträgergebiet werden in Abhängigkeit von ihrer Höhe in Preisklassen zusammengefasst. Die Zuordnung der jeweiligen Verkehrsstation zu einer Preisklasse ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 3. Das jeweilige Entgelt ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 4. Die Stationsentgelte gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

5.1.2 Anpassung der Stationsentgelte bei Abweichungen von der Änderungsrate der Regionalisierungsmittel

Das jeweilige Stationsentgelt weicht gemäß § 37 Abs. 3 ERegG von dem Betrag nach Ziffer 5.1.1 ab, soweit eine abweichende Vereinbarung zur Höhe der Entgelte zwischen DB Station&Service AG und einer Gebietskörperschaft getroffen ist.

5.1.3 Bemessung der Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG für die Nutzung neu in Betrieb genommener Verkehrsstationen

Die Preisklasse für das Stationsentgelt für die Nutzung von Verkehrsstationen, die ab der Netzfahrplanperiode 2017/2018 von DB Station&Service AG neu in Betrieb genommen werden, richtet sich nach der jeweiligen Kategorie und dem jeweiligen Aufgabenträgergebiet, in welche die neu in Betrieb genommene Verkehrsstation jeweils eingeordnet wird. Das so ermittelte Stationsentgelt wird entsprechend der Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 jährlich angepasst.

Zur Einordnung der neu in Betrieb genommenen Verkehrsstationen wird die folgende Kategorisierungssystematik zugrunde gelegt:

Nach dem Kategoriepreismodell sind bundesweit sieben Kategorien definiert. Neu in Betrieb genommene Stationen der DB Station&Service AG werden einer der sieben Kategorien im jeweiligen Aufgabenträgergebiet zugeordnet.

I. Allgemeine Zuordnungssystematik

Die Zuordnung der neu in Betrieb genommenen Stationen in die Kategorien erfolgt auf Basis der Segmente Infrastruktur, verkehrliche Bedeutung und Ausstattung. Dabei kommt diesen Segmenten unter näherungsweise Beachtung der Kostenaspekte folgende prozentuale Gewichtung zu:

A Infrastruktur	40 %	} 100 %
B Verkehrliche Bedeutung	40 %	
C Ausstattung	20 %	

Diese drei Segmente sind wiederum jeweils in zwei Elemente unterteilt, mit ebenfalls fest definierten prozentualen Gewichtungen:

A1 Anzahl Bahnsteigkanten	20 %	} 100 %
A2 Maximale Bahnsteiglänge	20 %	
B1 Anzahl der Reisenden	20 %	
B2 Anzahl der Zughalte	20 %	
C1 Vorhandensein technischer Stufenfreiheit	5 %	
C2 Vorhandensein Service-Personal	15 %	

Hinsichtlich der sechs Elemente ist Folgendes zu berücksichtigen:

Zu A1: Maßgebend ist die Anzahl der von der DB Station&Service AG für Personenverkehre zur Verfügung gestellten Bahnsteigkanten. Hinsichtlich der Schwellenwerte ist definiert, dass Kleinststationen in der Regel über eine Bahnsteigkante und große, infrastrukturell bedeutende und kostenintensive Stationen über mehr als 7 Bahnsteige (ab 15 Bahnsteigkanten) verfügen. Die Zwischenstufung erfolgt iterativ.

Zu A2: Maßgebend ist die längste in einer Verkehrsstation vorhandene Bahnsteigkante (Baulänge). Die Herleitung der Schwellenwerte ergibt sich aus den mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmten Standardbahnsteiglängen, die zu Stufungen gebündelt wurden.

Zu B1: Grundlage sind die durch die Zugangsberechtigten gemeldeten maximalen Ein- und Aussteiger (Reisende) an einem Wochentag. Die Meldung erfolgt gemäß Ziffer 4.2. Wesentliche Eckpunkte der Stufung sind die Schwellenwerte der Stufe 1 (geringe verkehrliche Bedeutung), der Stufe 3 (Warnung der Reisenden vor schnell durchfahrenden Zügen) und der Stufe 4 (Grundsatz der behindertengerechten Erschließung). Die übrigen Schwellenwerte wurden iterativ ermittelt.

Zu B2: Grundlage sind die tatsächlich erfolgten Zughalte (Ist-Halte) der letzten abgeschlossenen Fahrplanperiode inkl. der Endhalte. Die Herleitung der Schwellenwerte basiert auf rechnerischen Nutzungsfrequenzen im Regelverkehr. Bis 10 Züge/Tag entspricht einer Nutzung in der Regelverkehrszeit (6 Uhr bis 21 Uhr) von bis zu 1 Zug/Richtung im Zeitraum von mehr als 3 Stunden. Stufe 2 (bis 50 Züge/Tag) unterstellt eine Nutzungsfrequenz von mehr als 30 Minuten je Richtung, Stufe 3 (bis 100 Züge/Tag) unterstellt eine Nutzungsfrequenz von mehr als etwa 20 Minuten je Richtung, Stufe 4 (bis 500 Züge/Tag) eine Nutzungsfrequenz von etwa 4 Minuten je Richtung, Stufe 5 (bis 1.000 Züge/Tag) eine Nutzungsfrequenz von etwa 2 Minuten je Richtung und Stufe 6 (mehr als 1.000 Züge/Tag) unterstellt eine häufigere Nutzung als 1 Zug/Richtung im Zeitraum bis etwa 2 Minuten.

Zu C1: Maßgebend ist das Vorhandensein von Aufzügen und/oder Fahrtreppen. Unerheblich ist ihre Anzahl.

Zu C2: Maßgebend ist das Vorhandensein eines stationären personenbedienten Service. Die Ausprägung (z.B. DB Information, temporärer Service) ist hierbei unerheblich.

Die sechs Elemente (A1 - C2) werden für die Kategorisierung zugrunde gelegt.

In einem nächsten Schritt werden die Elemente (A1 - C2) in Stufen unterteilt. Dafür werden die Ausprägungen der Elemente (z.B. Anzahl Bahnsteigkanten, Anzahl Zughalte) anhand festgelegter Grenzwerte gestaffelt. Für jedes der sechs Elemente wird eine bestimmte Anzahl an Stufen definiert.

Darauf aufbauend werden mit Hilfe dieser Stufen sogenannte „Multiplikationsfaktoren“ (MPF) mathematisch bestimmt. Zur Bestimmung des MPF wird die Gewichtung eines Elementes durch die Anzahl seiner Stufen dividiert.

Im Folgenden werden die einzelnen Stufen und Multiplikationsfaktoren der Elemente dargestellt:

$$\text{MPF} = \text{Gewichtung} / \text{Anzahl Stufen}$$

Element Anzahl Bahnsteigkanten:

1 Kante	= Stufe 1	
2 Kanten	= Stufe 2	
3 bis 4 Kanten	= Stufe 3	
5 bis 9 Kanten	= Stufe 4	
10 bis 14 Kanten	= Stufe 5	
ab 15 Kanten	= Stufe 6	MPF = 20 / 6 = 3,333

Element Maximale Bahnsteiglänge:

bis 90,00 Meter	= Stufe 1	
90,01 Meter bis 140,00 Meter	= Stufe 2	
140,01 Meter bis 170,00 Meter	= Stufe 3	
170,01 Meter bis 210,00 Meter	= Stufe 4	
210,01 Meter bis 280,00 Meter	= Stufe 5	
ab 280,01 Meter	= Stufe 6	MPF = 20 / 6 = 3,333

Element Anzahl Reisende:

bis 49 Reisende/Tag	= Stufe 1	
50 bis 299 Reisende/Tag	= Stufe 2	
300 bis 999 Reisende/Tag	= Stufe 3	
1.000 bis 9.999 Reisende/Tag	= Stufe 4	
10.000 bis 49.999 Reisende/Tag	= Stufe 5	
ab 50.000 Reisende/Tag	= Stufe 6	MPF = 20 / 6 = 3,333

Element Anzahl Zughalte:

bis 10 Halte/Tag	= Stufe 1	
11 bis 50 Halte/Tag	= Stufe 2	
51 bis 100 Halte/Tag	= Stufe 3	
101 bis 500 Halte/Tag	= Stufe 4	
501 bis 1.000 Halte/Tag	= Stufe 5	
ab 1.001 Halte/Tag	= Stufe 6	MPF = 20 / 6 = 3,333

Element Technische Stufenfreiheit:

Nicht vorhanden	= Stufe 0	
Vorhanden	= Stufe 1	MPF = 5 / 1 = 5

Element Service-Personal:

Nicht vorhanden	= Stufe 0	
Vorhanden	= Stufe 1	MPF = 15 / 1 = 15

II. Konkrete Zuordnung einer neu in Betrieb genommenen Station zu einer Kategorie

Um eine neu in Betrieb genommene Station konkret einer Kategorie zuzuordnen, werden die spezifischen Ausprägungen der sechs Elemente dieser Station (z.B. konkrete Anzahl der Bahnsteigkanten, maximale Bahnsteiglänge, konkrete Zahl der Zughalte (Halte abfahrender und endender Züge)) abgeleitet aus der verkehrlichen Aufgabenstellung ermittelt. Auf Basis dieser Werte erfolgt dann eine Zuordnung der vorhandenen Elemente in die entsprechenden Stufen.

Im Anschluss wird die ermittelte, stationsspezifische Stufung mit den dazugehörigen Multiplikationsfaktoren für jedes der sechs definierten Elemente multipliziert. Aus diesem Rechengang entstehen sechs Ergebnisse. Die sechs Ergebnisse werden summiert und daraus eine Grundkategorisierungszahl ermittelt.

Anhand definierter Schwellenwerte erfolgt letztendlich die Zuordnung einer Station zu einer der sieben Kategorien. Ziel der definierten und iterativ ermittelten Schwellenwerte ist eine sinnvolle Mengenzuordnung vergleichbarer Stationen. Diese Schwellenwerte lauten:

Grundkategorisierungszahl:

100,00 bis 90,01	= Kategorie 1
90,00 bis 80,01	= Kategorie 2
80,00 bis 60,01	= Kategorie 3
60,00 bis 50,01	= Kategorie 4
50,00 bis 40,01	= Kategorie 5
40,00 bis 25,01	= Kategorie 6
< 25,01	= Kategorie 7

In jeder Kategorie werden kategoriespezifische Basisleistungen gemäß der Anlage 1 zu den INBP-BT angeboten. Die konkrete Zuordnung der neu in Betrieb genommenen Verkehrsstation zu einer Kategorie und zur jeweiligen Preisklasse ist der jeweils gültigen Stationspreisliste zu entnehmen.

Die Zuordnung der Verkehrsstation zum jeweiligen Aufgabenträgergebiet ergibt sich aus der örtlichen Belegenheit der Verkehrsstation.

Die Stationspreisliste wird vor ihrem Inkrafttreten im Internet unter www.deutschebahn.com/stationspreisliste veröffentlicht.

5.2 Stationsentgelte für Schienenpersonenfernverkehrsdienste (SPFV)

Damit die DB Station&Service AG gemäß § 32 Abs. 1 ERegG die Kosten für die Erbringung der Leistungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns decken kann, werden die Stationsentgelte für Schienenpersonenfernverkehrsdienste auf Grundlage der Kosten der Verkehrsstationen (Personenbahnhöfe, Haltestellen und Haltepunkte und deren zugehörige Personenbahnsteige) zuzüglich eines einheitlichen prozentualen Deckungsbeitrages gebildet, soweit diese nicht bereits durch die Entgelte gemäß Ziffer 5.1 gedeckt werden.

Berücksichtigt werden Kosten der Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2 a) ERegG (z.B. Bahnsteige und Zuwegungen) sowie alle den Verkehrsstationen zuordenbaren sonstigen Kosten. Erlöse und Kosten aus der Vermietung und Verpachtung von Bahnhofsflächen/Empfangsgebäuden werden im Rahmen der Stationspreisermittlung nicht berücksichtigt.

Die Stationsentgelte werden regional nach den Gebieten der SPNV-Aufgabenträger gebildet. Grundlage für die Preisbildung ist die Zuordnung der Zughalte zu Kategorien der Verkehrsstationen nach der in Ziffer 5.1.3 genannten Systematik.

Die Preisbildung erfolgt auf Basis eines kategorie- und aufgabenträgerspezifischen Kostenbezugs.

Die Bildung der Stationsentgelte im Schienenpersonenfernverkehr erfolgt auf Grundlage der Entgelte im Schienenpersonenfernverkehr je Kategorie und Aufgabenträgergebiet (unter Berücksichtigung des Verkehrsleistungsfaktors) des Jahres 2017. Diese Entgelte werden einheitlich gemäß der aus den Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 durchschnittlich resultierenden Preissteigerung dynamisiert und sind ab dem 01.01.2018 gültig. Das jeweilige Entgelt ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 4.

Die DB Station&Service AG behält sich vor, im Falle der Änderung eisenbahnregulierungsrechtlicher Vorschriften oder im Falle von regulierungsbehördlichen Maßnahmen, die die Preisbildung an den Verkehrsstationen zum Gegenstand haben, die Stationsentgelte unterjährig anzupassen. Bei unterjährigen Preisänderungen gelten die Regelungen der INBP bezüglich der jährlichen Preisbildung (Ziffer 5.1 INBP-BT) entsprechend.

5.3 Nachweis für Verkehre i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG

(1) Es handelt sich um Verkehre i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG, wenn es sich bei der Verkehrsleistung um eine Leistung des Schienenpersonennahverkehrs oder um einen sonstigen Personenverkehrsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsauftrages handelt.

(2) Es wird vermutet, dass es sich um eine Verkehrsleistung i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG handelt, wenn es sich bei der Verkehrsleistung um eine gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung im Sinne des § 4 und § 2 Regionalisierungsgesetz (i.d.F. vom 23.12.2016) handelt („bestellte Verkehre“). Hierzu zählen auch Verkehrsleistungen, die zur Ergänzung der bestellten Verkehre durchgeführt werden, soweit sie zumindest annähernd gleiche Betriebsparameter (Linienweg, Halteabstände, Fahrzeugeinsatz) aufweisen und in den Zügen entsprechende Tarife gelten.

(3) Handelt es sich bei der Verkehrsleistung nicht um eine gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung im Sinne des § 4 und § 2 Regionalisierungsgesetz (i.d.F. vom 23.12.2016), wird vermutet, dass es sich bei der Verkehrsleistung um Schienenpersonenfernverkehrsdienste handelt. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn es sich nachweislich bei der Verkehrsleistung um einen allgemein zugänglichen Linienverkehr für die Beförderung von Personen handelt, und bei diesem Verkehr in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt (vgl. § 2, S. 2 RegG).

(4) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Verkehrsleistung i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG trägt das EVU. Die DB Station&Service AG kann in begründeten Fällen das EVU, welches Halte für eine Verkehrsleistung i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG angemeldet hat, auffordern, unverzüglich darzulegen und nachzuweisen, dass die angemeldeten Halte tatsächlich der Verkehrsleistung i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG zuzuordnen sind. Der Nachweis kann durch eine schriftliche Bestätigung des Aufgabenträgers erfolgen, dass es sich bei den Verkehrsleistungen nach Absatz 4 um gemeinwirtschaftliche Verkehre im Sinne des § 4 Regionalisierungsgesetz (i.d.F. vom 23.12.2016) handelt oder durch einen qualifizierten Nachweis über die Fahrgastanteile im SPNV, z.B. durch repräsentative Erhebungen zum Kundenverhalten.

(5) Die DB Station&Service AG verpflichtet sich, Details über vertragliche Vereinbarungen, soweit ihr diese im Rahmen des Nachweises für die Voraussetzungen nach Absatz 4 bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Abgrenzung der Verkehrsleistungen zu verwenden. Gleiches gilt für Verkehrsdaten, mit denen das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 4 nachgewiesen wird.

5.4 Stationsentgelt

(1) Das vom Zugangsberechtigten zu entrichtende Stationsentgelt ergibt sich aus der Multiplikation des in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen Stationspreisliste (Anlage 4) veröffentlichten Stationsentgeltes für die jeweilige Verkehrsart und Station x Anzahl der Halte. Bei Abweichungen zwischen dem Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung und dem Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung gilt Ziffer 5. Abs. 1.

(2) Das Entgelt bezieht sich auf die Nutzungsgewährung für jeden ausfahrenden Zug, der einen Verkehrshalt hatte. Ein Verkehrshalt dient dem Ein- und/oder Aussteigen von Reisenden unabhängig davon, ob ein Ein- und/oder Ausstieg stattgefunden hat. Der Zug wird über seine Zugnummer definiert. Zughalte an Zielbahnhöfen (Endhalte) bleiben von der Abrechnung eines Stationsentgeltes ausgenommen.

(3) Das Entgelt für die Nutzung der einzelnen Station wird den Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei in Rechnung gestellt. Rabatte oder Preisnachlässe werden nicht gewährt.

5.5 Anreiz zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit

Das Anreizsystem bezieht sich auf die kategoriespezifischen Basisleistungen je Kategorie gemäß der Anlage 1 zu den INBP-BT. Für die Dauer der notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.1 findet das Anreizsystem an den betroffenen Stationen keine Anwendung. Ziffer 3.2.3 bleibt davon unberührt.

Die nachfolgenden Nachlässe werden jeweils nur gewährt, wenn die Meldung des Zugangsberechtigten unverzüglich nach Feststellung der Störung bei der zuständigen 3-S-Zentrale gemäß Anlage 4 des SNV erfolgte. Soweit die DB Station&Service AG Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Störung in Form geeigneter technischer oder personeller Maßnahmen durchgeführt hat, wird kein Nachlass gewährt.

Ansprüche aus dem Anreizsystem können nur auf der Grundlage eines gültigen SNV und einer rechtzeitigen Anmeldung gemäß Ziffer 2.2.2 bzw. 2.2.4 geltend gemacht werden.

Desgleichen findet das Anreizsystem keine Anwendung, wenn die Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden kann.

Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit:

- Bei einem Teilausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung (mindestens 30 %), soweit es sich um Anlagen der DB Station&Service AG handelt, und einer erfolgten Meldung durch den Zugangsberechtigten an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer

Entstörungsfrist für die DB Station&Service AG von einem Werktag gewährt die DB Station&Service AG dem Zugangsberechtigten für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung an der betreffenden Station für Halte nur während der Beleuchtungszeiten an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 10 % auf den zu zahlenden Stationspreis. Die preisnachlassrelevanten Beleuchtungszeiten sind:

Frühjahr	01.04. - 30.04.	→	20:00 - 06:00 Uhr
Sommer	01.05. - 31.08.	→	21:00 - 05:30 Uhr
Herbst	01.09. - 31.10.	→	19:00 - 06:00 Uhr
Winter	01.11. - 31.03.	→	17:00 - 07:00 Uhr

- Bei einem Gesamtausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung, soweit es sich um Anlagen der DB Station&Service AG handelt, und einer gemäß Ziffer 4.3 erfolgten Meldung an die zuständige 3-S-Zentrale der DB Station&Service AG gewährt die DB Station&Service AG dem Zugangsberechtigten für die Dauer der Störung nach Ablauf der Frist von vier Stunden an der betreffenden Station für Halte nur während der preisnachlassrelevanten Beleuchtungszeiten an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 25% auf den zu zahlenden Stationspreis.
- Bei einem Mangel an den Oberflächen von Bahnsteigen und Zuwegungen, soweit es sich um Anlagen der DB Station&Service AG handelt, wie unzureichende Befestigungen oder Absackungen von Bahnsteigoberflächen, die zu einer akuten Verletzungsgefahr führen können und bei erfolgter Meldung durch den Zugangsberechtigten an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer Erstsicherungsfrist für die DB Station&Service AG von einem Werktag gewährt die DB Station&Service AG dem Zugangsberechtigten für die über die Erstsicherungsfrist hinausgehende Nichtabsicherung des Mangels an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 15% auf den zu zahlenden Stationspreis.
- Bei einem nicht erfolgten Winterdienst auf Bahnsteigen und Zuwegungen, soweit es sich um Anlagen der DB Station&Service AG handelt, und einer erfolgten Meldung durch den Zugangsberechtigten an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale gewährt die DB Station&Service AG dem Zugangsberechtigten für die in der Beräumungszeit andauernde Störung an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 15 % auf den zu zahlenden Stationspreis. Die Erbringung des Winterdienstes bezieht sich auf die zu nutzende Länge des Bahnsteiges in Breite des von der Durchfahrts-geschwindigkeit abhängigen Gefahrenbereiches zuzüglich einer Gehspurbreite von 0,80 m. Maßgeblich für die zu nutzende Länge ist der längste Zug im Rahmen der seitens der Zugangsberechtigten angemeldeten Nutzung. Die preisnachlassrelevanten Beräumungszeiten sind: montags - samstags 07:00 - 20:00 Uhr, sonntags/feiertags 08:00 - 20:00 Uhr.
- Bei einem Mangel an Fahrplanaushängen an einem Bahnsteig (fehlend, falsch oder nicht lesbar) unter Beachtung der Festlegungen der Anlage 1 der INBP-BT, Fahrplanaushang und bei erfolgter Meldung durch den Zugangsberechtigten an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer Entstörungsfrist für die DB Station&Service AG von einem Werktag gewährt die DB Station&Service AG dem Zugangsberechtigten für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 10% auf den zu zahlenden Stationspreis. Ein Nachlass wird nicht gewährt, sofern ein Fahrplanaushang aufgrund vom Zugangsberechtigten gelieferter unzutreffender Daten inhaltlich falsch ist.
- Bei gänzlichem Fehlen der Stationsbezeichnung (Bahnhofsnamensschild) und bei erfolgter Meldung durch den Zugangsberechtigten an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer Entstörungsfrist für die DB Station&Service AG von einem Werktag gewährt die DB Station&Service AG für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung dem Zugangsberechtigten für die Dauer des gänzlichen Fehlens sämtlicher Bahnhofsnamensschilder an der betreffenden Station für Halte einen Nachlass in Höhe von 5% auf den zu zahlenden Stationspreis.
- Bei einem technischen Mangel an den Reisendeninformationssystemen (sowohl keine dynamische als auch keine akustische Reisendeninformation) und bei erfolgter Meldung

durch den Zugangsberechtigten an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale und unter der Beachtung der Festlegungen aus den Ziffern 4.1.4, 4.4 und 4.5 sowie einer Entstörungsfrist für die DB Station&Service AG von einem Werktag gewährt die DB Station&Service AG dem Zugangsberechtigten je aufgetretenem Mangelfall für den betreffenden Halt an der Station einen Nachlass in Höhe von 15% auf den zu zahlenden Stationspreis. Ein Mangel besteht nicht bei fehlender Datenbereitstellung über die aktuelle Zug- und Betriebslage seitens des EVU/ Zugangsberechtigten.

- Zugausfälle, die ihre Ursache im Einflussbereich des Zugangsberechtigten haben, führen in Bahnhöfen mit dynamischer Reisendeninformation (Kategorien 1-3) zu einem Aufschlag auf das zu zahlende Entgelt in Höhe von 15%.

Für jede nachgewiesene Falschmeldung über das Vorliegen von in Ziffer 5.5 genannten Störungen hat der meldende Zugangsberechtigte eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem für den Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 30. November erfolgt mit der Stationspreisabrechnung spätestens im Februar des Folgejahres.

5.6 Berechnungsgrundlage Stationsentgeltabrechnung

Die vom Zugangsberechtigten zu entrichtenden Entgelte werden gemäß Ziffer 5.4 und auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen veröffentlichten Stationspreislisten berechnet.

5.7 Abschlagszahlungen

Die DB Station&Service AG erhebt zum 25. eines Monats eine Abschlagszahlung für die Leistungen dieses Monats. Die Abschlagszahlung wird sofort fällig und ist unaufgefordert zu entrichten. Die Höhe des Abschlagsbetrages richtet sich nach dem aus dem SNV resultierenden Entgelt, das auf Basis der Anzahl an Verkehrstagen je Monat saisonalisiert auf zwölf Monatsscheiben aufgeteilt wird. Auf Wunsch des Zugangsberechtigten erhebt die DB Station&Service AG monatlich einheitliche Abschlagsbeträge für die Monate Januar bis November, deren Höhe sich aus der Entgeltsumme der Monate Januar bis November ergibt und die gleichmäßig auf elf Monatsscheiben aufgeteilt wird. Die Abschlagshöhe für den Monat Dezember berechnet sich aus der anteiligen Entgeltsumme der jeweils aktuellen und der darauf folgenden Fahrplanperiode.

Zur Berechnung des Abschlagsbetrages werden 85 % des aus der Anmeldung resultierenden Entgeltvolumens in Ansatz gebracht. Die Spitzabrechnung erfolgt dann gemäß Ziffer 5.3 INBP-AT. Der Abschlagsbetrag wird hierbei berücksichtigt. Die Höhe des monatlichen Abschlags ist in Anlage 2 des SNV geregelt.

6 Sonstiges

6.1 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass Personal in jedem Zug vorhanden ist, das Informationen der DB Station&Service AG entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, Entscheidungen im Namen des Zugangsberechtigten zu treffen oder kurzfristig herbeizuführen.

6.2 Die Parteien benennen bei Abschluss des SNV die Kontaktdaten für die Belange

- der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
- der Durchführung der Stationsnutzung und

- des Notfallmanagements,
- den Eisenbahnbetriebsleiter sowie
- Personen bzw. Stellen,

die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der DB Station&Service AG bzw. des EVU zu treffen. Danach sind beide Parteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren, wenn sich einer der Ansprechpartner ändert.

6.3 Bei Kündigung des gesondert geschlossenen Vertrages mit dem Betreiber der Schienennetzinfrastruktur hat die DB Station&Service AG das Recht zur Kündigung dieses Vertrages zu dem Termin, zu dem die Kündigung des Vertrages mit dem Betreiber der Schienennetzinfrastruktur wirksam wird.

Anlage 1 zum Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe:

Kategoriespezifische Basisleistungen und weitere Leistungen der INBP

I. Kategoriespezifische Basisleistungen an allen Stationen

Über die Leistungen und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Stationen wird unter www.deutschebahn.com/ausstattung-personenbahnhoeefe informiert (Ziffer 3.1.1 INBP-BT).

Unabhängig davon bietet die DB Station&Service AG dem EVU/ZB an jeder Station mindestens folgende Basisleistungen an:

Bahnhofsnamensschild

Auf jeder Station befinden sich Bahnhofsnamensschilder in angemessener Zahl, die den Namen der Station in deutscher Sprache zeigen.

Fahrplanaushang

Die DB Station&Service AG bringt an allen Stationen, die planmäßig von EVU/ZB bedient werden, einen gültigen Fahrplanaushang für die jeweilige Fahrplanperiode bzw. passt diesen bei den Änderungen des Netzfahrplanes bei Notwendigkeit nach den Wintermonaten an. Dieser stellt die Abfahrts- oder Ankunftszeiten der EVU/ZB diskriminierungsfrei dar. Zu diesem Zweck stellt das EVU/ZB der DB Station&Service AG die gemäß Ziffer 4.1.3 geforderten Daten rechtzeitig zur Verfügung (spätestens jedoch bis zum 15. Oktober jedes Kalenderjahres für den Fahrplanwechsel im Dezember und bei der Notwendigkeit einer Anpassung des Netzfahrplanes nach den Wintermonaten spätestens bis zum 15. April jedes Kalenderjahres).

Werden nach Ablauf der zuvor genannten Fristen Daten vom EVU/ZB übermittelt, die eine Änderung der Fahrplanaushänge erfordern, ist vom EVU/ZB für die Neuerstellung und den Aushang ein Preis gemäß der unter www.deutschebahn.com/stationspreisliste veröffentlichten Preisliste zu zahlen, es sei denn, die verspätete Übermittlung ist nachweislich durch den Betreiber der Schienenwege verursacht.

Sollten Änderungen die Kann-Daten (Ziffer 4.1.3 INBP-BT) betreffen, kann das EVU entscheiden, ob durch die DB Station&Service AG eine Neuerstellung und Aushang eines Aushangfahrplanes vorgenommen wird.

Wünscht ein EVU/ZB eine über die zuvor genannte Neuausfertigung hinausgehende zusätzliche Aktualisierung des Aushangfahrplanes, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Zeitlich befristete Änderungen/Sonderaushänge

Zeitlich befristete unterjährige Änderungen fahrplanrelevanter Daten, die nicht bis zum Ende einer Fahrplanperiode gelten werden – bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU/ZB (mindestens jedoch drei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Verkehrstag) – durch Sonderaushänge bekannt gegeben. Das EVU/ZB ist verpflichtet, für die Erstellung des Sonderaushangs zu Fahrplanabweichungen folgende Daten zu übermitteln:

- Betroffene Züge und Stationen
- Fahrplanrelevante Daten gemäß Ziffer 4.1.3 Besonderer Teil
- bei Ersatzverkehr: Beginn, Ende und Grund der Maßnahme, Lage und Bezeichnung der Ersatzverkehrshaltestelle(n), Fahrplan des Ersatzverkehrs bzw. alternative Fahrmöglichkeiten

Folgende Daten sollen vom EVU/ZB zur Erstellung des Sonderaushangs übermittelt werden:

- bei Schienenersatzverkehr: zu erwartende Komfort- bzw. Nutzungseinschränkungen gegenüber dem planmäßigen Verkehr, mindestens jedoch Bedingungen zur Beförderung von Kinderwagen, Rollstühlen und Fahrrädern.

Die Daten sind in einem Format zu übergeben, das mit herkömmlichen Office-Basis-Elementen (Word, Excel) bearbeitbar ist.

Gelegenheitsverkehr

Die DB Station&Service AG bringt an allen Stationen, die im Gelegenheitsverkehr von einem EVU/ZB bedient werden, gemäß Ziffer 2.2.5 INBP-BT einen gesonderten Fahrplanaushang an.

Informationsflächen für das EVU/ZB

Die DB Station&Service AG stellt dem EVU/ZB Informationsflächen an den im Regelverkehr genutzten Stationen zur Verfügung, die das EVU/ZB in Absprache mit der DB Station&Service AG belegt. Das EVU/ZB darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche und tarifliche Informationen verwenden. Die Nutzung der Informationsflächen für Werbezwecke ist ausgeschlossen. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der DB Station&Service AG sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter, Mitvertrieb

Die DB Station&Service AG stellt dem EVU/ZB ausschließlich zum Zweck des Fahrausweisvertriebs, Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb in der Station (Bahnsteige und Zuwegungen) kostenfrei zur Verfügung. Eine über diesen Zweck hinausgehende Nutzung der Fahrausweisautomaten, Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der DB Station&Service AG. Für Informationsflächen an den Fahrausweisautomaten gelten ergänzend dazu die vorstehenden Angaben zur Nutzung von Informationsflächen. Die Fahrausweisautomaten, Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb sollen grundsätzlich auf Flächen auf den Bahnsteigen aufgestellt werden. In den Fällen, in denen DB Station&Service solche Flächen nicht zur Verfügung stellen kann, kommt eine Aufstellung auf Zuwegungen in Betracht. Die Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb müssen in ihrer funktionellen Ausprägung denen eines Fahrausweisautomaten oder Entwerter entsprechen. Die Anzahl der kostenfreien Stellflächen für Fahrausweisautomaten, Entwerter oder Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb eines EVU/ZB ist auf zwei Automaten bzw. Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb und zwei Entwerter bzw. Einrichtungen zum elektronischen Entwertern je im Regelverkehr genutzten Bahnsteig beschränkt. Somit stehen insgesamt vier kostenfreie Stellflächen je im Regelverkehr genutzten Bahnsteig zur Verfügung.

Über sämtliche Stellflächen wird im Vorfeld vor der Überlassung der Flächen für die Aufstellung von Fahrausweisautomaten, Entwertern und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb zwischen dem EVU/ZB und der DB Station&Service AG eine Flächenvereinbarung geschlossen. Schon belegte Flächen können nur mit Einwilligung des Betreibers/Aufstellers und des Vermieters der Fläche beansprucht werden. Weitere Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter auf Bahnsteigen und Zuwegungen sowie Fahrausweisautomaten- und Entwerteraufstellflächen in den Bahnhofsempfangsgebäuden werden je nach Verfügbarkeit den EVU/ZB, die im Regelverkehr diese Station nutzen, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt (Abschluss einer o.a. Flächenvereinbarung erforderlich). Das EVU/ZB ist berechtigt, sowohl die kostenfreien als auch die entgeltlich überlassenen Flächen einem von ihm beauftragten Unternehmen zu Zwecken des Fahrausweisvertriebs zu überlassen. Die DB Station&Service AG ist vor Abschluss eines Überlassungsvertrages hierüber zu unterrichten. Alle Kosten für Aufstellung, einschließlich Stromanschluss, Standortänderungen, Betrieb, anfallende Energiekosten und Abbau bei Vertragsende sowie aller weiteren Kosten, die mit der Überlassung von Flächen zum Zwecke des Fahrausweisvertriebs in Zusammenhang stehen, trägt das EVU/ZB.

Bei einer Neuaufnahme des Fahrausweisvertriebs durch das EVU/das ZB oder bei einer Änderung eines vom EVU/ZB mit dem Fahrausweisvertrieb beauftragten Unternehmens, soll das EVU/der ZB die DB Station&Service AG mindestens 12 Monate vor der geplanten Aufnahme des Fahrausweisvertriebs informieren.

Plant der Zugangsberechtigte den personenbedienten Vertrieb von Fahrausweisen durch Mieter auf bereits vermieteten Gewerbeflächen im Bahnhof (Mitvertrieb), so hat er das zuständige Bahnhofsmanagement der DB Station&Service AG spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Mitvertriebs darüber schriftlich zu informieren.

Wegeleitsystem, Beschilderung

Zur Orientierung der Reisenden bringt die DB Station&Service AG an den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an. Die Anzahl der Beschilderung, Farbgebung und Designausprägungen bleiben der DB Station&Service AG vorbehalten.

Reinigung

Die Reinigung erfolgt abhängig vom Reisendenaufkommen und der Größe der Station. Das EVU/ZB unterstützt die DB Station&Service AG und meldet besondere Verunreinigungen an die zuständige 3-S-Zentrale.

Abfallbehälter

Abfallbehälter werden im Zuge der Reinigung in regelmäßigen Abständen geleert. Das EVU/ZB unterstützt die DB Station&Service AG und meldet besondere Verunreinigungen an die zuständige 3-S-Zentrale.

3-S-Zentrale

Die DB Station&Service AG hält 24 Stunden täglich Zentralen vor, die **Sicherheit, Sauberkeit und Service** aller Stationen koordinieren.

II. Kategoriespezifische Basisleistungen an Verkehrsstationen der Kategorien 6 bis 1

Die DB Station&Service AG bietet dem EVU/ZB an jeder **Station der Kategorie 6** folgende Leistungen an:

Sitzgelegenheit

Wetterschutz

Die DB Station&Service AG bietet dem EVU/ZB an jeder **Station der Kategorie 5-4** zusätzlich zu den Basisleistungen der Kategorie 6 folgende Leistungen an:

Bahnhofsuhr/Zeitangabe

Dynamische Reisendeninformation

(visuell und/oder akustisch) mit Informationen zu Fahrplanabweichungen

Die DB Station&Service AG bietet dem EVU/ZB an jeder **Station der Kategorie 3** zusätzlich zu den Basisleistungen an den Kategorien 5-4 folgende Leistungen an:

Dynamische Reisendeninformation

(visuell und/oder akustisch) mit Informationen zum Fahrplan und zu Fahrplanabweichungen

Die DB Station&Service AG bietet dem EVU/ZB an jeder **Station der Kategorie 2** zusätzlich zu den Basisleistungen in der Kategorie 3 folgende Leistungen an:

Servicemitarbeiter (auch zeitweise)
Bahnsteigabschnittsmarkierung

Die DB Station&Service AG bietet dem EVU/ZB an jeder **Station der Kategorie 1** zusätzlich zu den Basisleistungen in der Kategorie 2 folgende Leistungen an:

DB Information

Die Zuordnung der jeweiligen Station zur Preisklasse und Kategorie ist der Stationspreisliste zu entnehmen. Die aktuellen Stationspreislisten werden unter www.deutschebahn.com/stationspreisliste und als Anlagen 3 und 4 veröffentlicht.

III. Weitere Leistungen

Die DB Station&Service AG bietet dem EVU/ZB an ausgewählten Stationen weitere Leistungen an. Die DB Station&Service AG orientiert sich dabei am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Station und des jeweiligen Bahnsteigs. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein der Leistungen besteht für das EVU/ZB nicht.

Weitere Leistungen sind z.B.:

1. Ausstattungen

- Fahrtreppen, Laufbänder, Aufzüge;
- Fahrradabstellanlagen und Parkplätze für Kfz, deren Nutzung ggf. mit einem Entgelt für die Reisenden versehen sein kann;
- Gepäckschließfächer, deren Nutzung für den Reisenden ggf. kostenpflichtig sein kann;
- Toiletten, deren Benutzung für den Reisenden ggf. kostenpflichtig sein kann.

2. Information

- Akustische und optische Informationsmedien;
- Informations- und Notrufsäulen, durch deren Gebrauch Reisende die nächste 3-S- Zentrale der DB Station&Service AG oder Polizei/Rettungsdienste erreichen.

3. Service

Die Servicemitarbeiter der DB Station&Service AG sind - soweit vorhanden - zuständig für:

- Hilfestellung (Beratung, Lenkung) für Reisende;
- Fahrplanbezogene Auskünfte;
- Stadt- und ortsbezogene Auskünfte;
- Hilfestellung in besonderen Situationen;
- Informationen zu Fundsachen;
- Hilfe für mobilitätseingeschränkte Reisende einschl. Einstiegshilfe (Hublifte), soweit vorhanden;
- Mithilfe bei der Entgegennahme und Vermittlung von Aufträgen für die Bahnhofsmission.

Auf Wunsch des Zugangsberechtigten können über das aktuell vorhandene Angebot hinausgehende Leistungen und hierfür anfallende Entgelte vertraglich vereinbart werden.

IV. Leistungen, die nicht mit dem Stationspreis abgegolten sind

Leistungen der DB Station&Service AG, die nicht mit dem Stationspreis abgegolten sind und die einer gesonderten vertraglichen Regelung und Vergütung unterliegen, werden unter www.deutschebahn.com/nebenleistungen-personenbahnhofe veröffentlicht. Die darunter aufgeführten Leistungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Nutzungsbedingungen.

Kategoriespezifische Basisleistungen je Bahnhofskategorie gemäß INBP

Merkmal	Bahnsteig	Bahnhofsnamensschild	Fahplanaushang	Flächen für Fahkartena utomaten und Entwerter	Wegeleitsystem	regelmäßige Reinigung	Abfallbehälter	Koordination durch 3-S-Zentrale	Infotafeln für Eisenbahn- verkehrsunternehmen	Sitzgelegenheit	Wetterschutz	Bahnhofsuhr / Zeitangabe	Dynamische Reiseinforma tion (nur Abweichungen)	Dynam. Reiseinformation (Fahrplan und -abweichungen)	Bahnsteigabschnitts- markierungen	Service-Mitarbeiter (auch zeitweise)	DB Information
Kategorie 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kategorie 2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kategorie 3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
Kategorie 4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				
Kategorie 5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				
Kategorie 6	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						
Kategorie 7	X	X	X	X	X	X	X	X	X								
	Kategoriespez. Basisleistungen nach I.									Kategoriespez. Basisleistungen nach II.							

Anlage 2 zum Besonderen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe:

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Autoreisezug-Terminals

1. Standorte der Autoreisezug-Terminals

- (1) Die DB Station&Service AG bietet den EVU/ZB an ausgewählten Standorten die Nutzung von Terminals zur Verladung (zur Be- und Entladung sowie zur Be- oder Entladung) von Fahrzeugen (PKW/Motorräder) auf Autoreisezüge an. Dazu stellt die DB Station&Service AG die Autoreisezug-Terminals zur Nutzung durch den Zugangsberechtigten zur Verfügung.
- (2) Die Standorte der Autoreisezug-Terminals einschließlich deren Ausstattungsmerkmale sowie ggf. örtliche Besonderheiten finden Sie im Internet unter www.deutschebahn.com/autoreisezug-terminal.
- (3) Die DB Station&Service AG bietet keine Leistungen zur Organisation und Durchführung der Verladetätigkeiten an. Diese obliegen den EVU/ZB, die diese Tätigkeiten in eigener Verantwortung durchführen.

2. Geltung der INBP

Für die Nutzung der Autoreisezugterminals gelten die Regelungen der INBP entsprechend, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Soweit die folgenden Bestimmungen Regelungen zu den Nutzungsentgelten enthalten, gelten diese abschließend.

3. Anmeldung von Nutzungen

- (1) Neben der regulären Anmeldung für die Stationsnutzung nach Ziffer 2.2 der INBP-BT ist eine Nutzung der Autoreisezug-Terminals durch das EVU/ZB per E-Mail in Textform (Vertrieb.Mobility@deutschebahn.com) anzumelden. Hierfür ist das unter www.deutschebahn.com/autoreisezug-terminal zur Verfügung stehende Anmeldeformular zu verwenden.
- (2) Eine Anmeldung für eine Nutzung der Autoreisezug-Terminals soll der DB Station&Service AG gemäß der in den Ziffern 2.2.2 (Netzfahrplan) und 2.2.5 (Gelegenheitsverkehr) der INBP-BT genannten Fristen vorliegen. Eine Anmeldung muss neben den in Ziffer 2.2.2 benannten Daten auch die folgenden Angaben enthalten:
 - Standort,
 - Nutzungstage,
 - Nutzungszeitfenster an diesen Tagen
 - Nutzungsart (Be- und Entladung, nur Entladung oder nur Beladung).
- (3) Eine Beladung oder Entladung wird dabei jeweils als gesonderte entgeltpflichtige Nutzung angesehen. Bei der Be- und Entladung handelt es sich somit um zwei Nutzungsvorgänge, die jeweils gesondert bepreist werden.
- (4) Die Nutzung der Autoreisezug-Terminals setzt voraus, dass das EVU/ZB einen gesonderten Vertrag über die Nutzung der Schienenwege bzw. die über die Nutzung von Serviceeinrichtungen mit dem jeweiligen Betreiber der Schienenwege schließt.

4. Entgelte für die Nutzung der Autoreisezug-Terminals

- (1) Für die Nutzung der Autoreisezug-Terminals erhebt die DB Station&Service AG ein kostenorientiertes Entgelt, das in der Preisliste unter dem Link www.deutschebahn.com/autoreisezug-terminal veröffentlicht ist.
- (2) Grundlage des veröffentlichten Nutzungsentgelts sind die Kosten der DB Station&Service AG für die Vorhaltung und Errichtung der Autoreisezug-Terminals zuzüglich eines angemessenen Gewinns.
- (3) Es wird ein einheitlicher Preis für die Nutzung der Autoreisezugterminals gebildet. Die Preisbildung erfolgt jährlich. Sie beruht auf einer Durchschnittskalkulation der Kosten der Autoreisezugterminals aus den drei letzten, der Preisbildung vorangegangenen und abgeschlossenen Geschäftsjahren, dividiert durch die durchschnittliche Nutzungsmenge abzüglich eines Abschlages von 1 % der drei vorangegangenen Jahre. Zum Zeitpunkt der Preisbildung bereits bekannte signifikante Kostenveränderungen im für die Preisbildung maßgebenden Jahr werden ebenfalls berücksichtigt.
- (4) Die DB Station&Service AG behält sich vor, im Falle der Änderung eisenbahnregulierungsrechtlicher Vorschriften oder im Falle von regulierungsbehördlichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Kosten an den Autoreisezug-Terminals haben, die Entgelte für die Autoreisezug-Terminals unterjährig anzupassen. Bei unterjährigen Preisbildungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- (5) Das vom EVU/ZB zu entrichtende Nutzungsentgelt ergibt sich aus der Multiplikation zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen Preises für die Nutzung des jeweiligen Autoreisezug-Terminals x Anzahl der Nutzungen zur Beladung oder Entladung. Das EVU/ZB hat mindestens das aus der Anmeldung resultierende, vertraglich geschuldete Entgeltvolumen zu entrichten. Geht der Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung über den Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung hinaus, ist zusätzlich ein Entgelt für diese darüber hinausgehende tatsächliche Nutzung zu entrichten.

5. Vermittlung von Ortskenntnis

Denjenigen EVU/ZB, die an einer Nutzung der Autoreisezug-Terminals interessiert sind, bietet die DB Station&Service AG auf Nachfrage an, die Örtlichkeiten der Autoreisezug-Terminals gemeinsam zu besichtigen und dabei technische Fragen zu klären. EVU/ZB können sich hierzu an den Vertrieb Mobility Zentrale unter Vertrieb.Mobility@deutschebahn.com der DB Station&Service AG wenden.

6. Pönale bei Überziehung der angemeldeten Nutzungszeiten

- (1) Zum reibungslosen Ablauf der Verladung in den Autoreisezug-Terminals ist es erforderlich, dass die EVU/ZB ihre jeweils vereinbarten Nutzungszeiten einhalten, um eine Verzögerung der Verladung und damit einhergehende nachteilige Auswirkungen auf andere EVU/ZB zu vermeiden.
- (2) Bei einer Überschreitung der angemeldeten Verladezeit, die Auswirkungen auf die pünktliche Verladung durch andere EVU/ZB hat, hat das EVU/ZB für die vereinbarte Nutzung das doppelte Nutzungsentgelt an die DB Station&Service AG zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des doppelten Nutzungsentgelts entfällt, wenn die Ursache für die Überschreitung der angemeldeten Verladezeit im Verantwortungsbereich der DB Station&Service AG oder des Schienenwegbetreibers liegt.